

12.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/006

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Gebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Friedhofsgebührensatzung); Ergänzung des Gebührentarifs für zwei neue Grabarten in der Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofs Lüningsburg

Beschlussvorschlag

1. Der Gebührentarif vom 01.01.2008, der Bestandteil der Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2001 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007 ist, wird ergänzt um zwei neue Nutzungsgebühren für die beiden neuen Grabarten der Anfang 2015 fertiggestellten Runden Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Lüningsburg.
2. Die Ziffer 2 des Gebührentarifs „Gebühr für die Nutzung von Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren“ erhält folgende Fassung (NEU fett kursiv gedruckt):
 - a) Sargwahlgrabstätten 1.390 EUR
 - b) Urnenwahlgrabstätten 930 EUR
 - c) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage 1.000 EUR
 - d) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele 1.470 EUR**
 - e) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein 1.580 EUR**
 - f) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat 350 EUR
 - g) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 450 EUR
3. Die Ziffer 3 des Gebührentarifs „Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle“ erhält folgende Fassung:
 - a) Sargwahlgrabstätten 55,60 EUR
 - b) Urnenwahlgrabstätten 46,50 EUR
 - c) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage 50,00 EUR
 - d) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele 73,50 EUR**
 - e) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein 79,00 EUR**
 - f) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat 35,00 EUR
 - g) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr 45,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr: 2015 ff.
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen): Kostendeckungsgrad 70 %, also 30 % städtischer Anteil	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	26.01.2015						
Rat	05.02.2015						
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss							

Begründung

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz § 5 (1) gibt vor, dass die Gemeinden Benutzungsgebühren erheben sollen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.

Daraus ergibt sich die Grundlage der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Gebühren, bezogen auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren:

- Herstellungskosten der Bau- und Lieferleistungen einschl. Pflanz- und Pflasterarbeiten, Stelen, Schrifttafeln bzw. Kissensteine, Gravuren
- Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 40% der Herstellungskosten
- Pflege- und Unterhaltungskosten
- Umlage der Gesamtkosten der Friedhofsanlage (nur anteilig)
- Inflationszuschlag von 1%
- Kostendeckungsgrad 70 %, also 30 % städtischer Anteil

Die neu geschaffenen Grabstellen unterscheiden sich in baulicher Gestaltung und im Flächenbedarf von den bisher vorhandenen Urnenwahlgrabstellen in den Gemeinschaftsanlagen. Die Betriebskosten sind daher separat zu kalkulieren und als Nutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Friedhofsgebührensatzung festzusetzen.

Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele:

Mehrere Gräber der Grundfläche 0,50 x 0,50 m werden zu einer Einheit zusammengefasst. Schrifttafeln mit Name und Daten der Verstorbenen werden auf einer Granitstele vor Kopf der jeweiligen kleineren Grabeinheiten angebracht.

Die Schrifttafeln bestehen aus Granit, da die seit 2002 in der bisherigen Urnengemeinschaftsanlage verwandten, preiswerteren Schrifttafeln aus Edelstahl sich in ihrer Haltbarkeit nicht bewährt haben und durch Nachgravuren Folgekosten verursachen.

Anteilig ist die Anlage eines gepflasterten Weges zur besseren Erreichbarkeit und einer Abstellfläche für Grabschmuck in die Herstellkosten eingerechnet.

Die Gebühr für diese Grabart beträgt 1.470 EUR. Dementsprechend ergibt sich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraums zu 73,50 EUR.

Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein:

Mit dieser Grabart wird eine mit 1,0 x 1,0 m Fläche deutlich größere Grabstelle angeboten. Stele und Schrifttafel werden ersetzt durch einen individuell auf dieser Fläche angeordneten Kissenstein aus Granit, in den Name und Daten des bzw. der Verstorbenen eingraviert werden.

Anteilig ist die Anlage eines gepflasterten Weges zur besseren Erreichbarkeit und einer Abstellfläche für Grabschmuck in die Herstellkosten eingerechnet.

Die Gebühr für diese Grabart beträgt 1.580 EUR. Dementsprechend ergibt sich die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungszeitraums zu 79,00 EUR.

Die Gebühren sind aufgeführt im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung unter den Ziffern 2 und 3. Die Gebühren beinhalten die Grabpflege für die vorgeschriebenen 20 Jahre Ruhefrist für Urnen durch den städtischen Gärtner und die Beschaffung, das Anbringen und die Gravur der Grabsteine und Schrifttafeln.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Im Wandel der Bestattungskultur in Deutschland ist ein Anstieg der Urnenbeisetzungen auch in Neustadt am Rübenberge zu verzeichnen. Kennzeichnend ist dabei der Wunsch nach

Grabarten in städtischer Pflege. Die Stadt Neustadt trägt dieser Entwicklung mit Errichtung einer weiteren Urnengemeinschaftsanlage für 109 pflegeleichte und besonders ansprechend gestaltete Urnenwahlgrabstellen Rechnung. Mit der Erweiterung des Angebotes einer zeitgemäßen und marktorientierten Bestattungsart wird die Wirtschaftlichkeit des Friedhofs Lüningsburg erhöht.

So geht es weiter

Nach Abschluss des Veröffentlichungszeitraumes (4 Wochen) können die neuen Grabgebühren erhoben werden, so dass dann die neue Urnengemeinschaftsanlage belegt werden kann. Anfragen nach Grabstellen liegen bereits jetzt vor.

Die Friedhofsgebührensatzung bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Höhe der Gebühren entspricht nicht mehr dem aktuellen Kostenniveau und ist betriebswirtschaftlich neu zu kalkulieren. In diesem Zuge werden eine Vereinfachung bzw. Zusammenfassung und eine Verbesserung der Übersichtlichkeit geprüft werden. Diese Überarbeitung, vss. beginnend 2016, wird zeitgleich mit einer Überarbeitung der Friedhofssatzung erfolgen.

Neue Grabarten (Baumbestattungen, Sarggemeinschaftsanlagen) werden bis zur Überarbeitung der gesamten Gebührensatzung über Änderungen des Gebührentarifs erfasst werden.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -
Sachbearbeitung: Frau Hagen, Tel.-Nr.: 05032 84-231